

107586

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 30.11.2006 (Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I, S. 74, 86), i. V. m. den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am **30.11.2006** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller).

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich
  - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis,
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl.Als Einspielergebnis gilt der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne - bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages - abzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Monat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
    - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
    - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30 EUR
  2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
    - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 8 v. H. des Einspielergebnisses
    - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 21 EUR
  3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen in § 1 Abs.1 a) und b) genannten Orten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Mensch und/oder Tier dargestellt werden oder die die Verherrlichung

- 107586
- 2 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 30.11.2006

oder Verharmlosung des Krieges oder pornographischer  
und die Würde des Menschen verletzender Praktiken  
zum Gegenstand haben

200 EUR.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Apparat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs bei der Gemeinde. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt werden.

#### **§ 4**

##### **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 3 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Abs. 1 genannten Orten.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer ist auf der Grundlage des § 3 durch den Steuerschuldner selbst zu errechnen.  
Bei Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 3 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Er hat bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin eine Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten.  
Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (2) Ein Steuerbescheid wird durch die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin nur dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steueranmeldungen nach § 5 Abs. 1 (Steuerselbsterklärungen) Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks und den Kassinhalt enthalten müssen.

#### **§ 6**

##### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steueranmeldung erfolgt nach den Vorschriften des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I, S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2006 (BGBl. I, S. 1095).

- 3 Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 30.11.2006

### **§ 7**

#### **Steuerschätzung**

Soweit die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin die Bemessungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, ist sie zu schätzen. Es gilt der § 12 KAG i. V. m. § 162 AO.

### **§ 8**

#### **Steueraufsicht und Prüfungsrecht**

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i. V. m. § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Halter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 3 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes,
2. § 5 Abs. 1: Einreichung der Steueranmeldung und
3. § 5 Abs. 4: Einreichung der Zählwerksausdrucke mit den geforderten Angaben.

### **§ 10**

#### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.
- (2) Der § 1 Abs. 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (3) Die Vergnügungssteuersatzung vom 21.03.2002 wird aufgehoben.

Rüdersdorf bei Berlin, 06.12.2006

André Schaller  
Bürgermeister